

Erste Erfahrungsberichte aus der Erstellung von Wasserversorgungskonzepten

Achim Schubert
RWW



WIR BEWEGEN WASSER

Überblick

- > Bewertung der Rechtsgrundlagen
- > Anmerkungen zum Erlass vom 11.04.2017 und der Beispielliste
- > Maßnahmen zur Umsetzung bei der RWW

Bewertung der Rechtsgrundlagen

- > Pflichtaufgabe der Gemeinde
- > Ortsnahe Wasserversorgung

§ 50 Abs. 1 und 2 WHG

§ 50 Öffentliche Wasserversorgung

- (1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.
- (2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

§ 38 LWG NW

§ 38 - Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung (zu § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes)

- (1) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen, das schließt die Vorhaltung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasser-versorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) ein. Eine Gemeinde kann ihre Aufgabe nach § 50 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Dritte übertragen oder diese Dritten überlassen, wenn damit eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleistet ist; die Sicherstellungspflicht nach Satz 1 verbleibt bei der Gemeinde. Die zur Wasserversorgung Verpflichteten oder die mit der Erfüllung dieser Pflicht beauftragten Unternehmen wirken auf einen haushälterischen Umgang mit dem Wasser hin. Unberührt bleiben die Regelungen zur Übertragung gemeindlicher Aufgaben nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung und wasserverbandrechtlicher Regelungen.

§ 38 LWG NW

- (2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 sind Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Sicherung der Trinkwasserversorgung durchzuführen, also Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, aus denen die Trinkwasserversorgung stattfindet oder die für die Trinkwassergewinnung vorgehalten werden sollen, um das zur Rohwassergewinnung genutzte Grundwasser oder Oberflächengewässer vorbeugend zu schützen, sowie Maßnahmen zur Einhaltung der Regeln oder des Standes der Technik der Trinkwasserversorgung. Außerdem sind Maßnahmen zur Förderung des sorgsamem Gebrauchs von Trinkwasser zu ergreifen.

§ 38 LWG NW

- (3) Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung entsprechend ihrer Pflichten nach Absatz 1 und 2 haben die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundenen Entscheidungen mit Darstellung der Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, der Beschaffenheit des Trinkwassers, der Verteilungsanlagen sowie der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen beinhaltet, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. Das Konzept ist der zuständigen Behörde erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen und alle sechs Jahre fortzuschreiben und erneut vorzulegen. Wird das Wasserversorgungskonzept nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Rechtsverordnung Umfang und Inhalt des Wasserversorgungskonzeptes zu regeln.

Wesentliche Inhalte des Wasserversorgungskonzeptes

- > IST-Zustand in der Kommune
- > IST-Zustand ihrer Wasserversorgung
- > Zukünftige Entwicklung der Kommune (Bevölkerungsentwicklung, Infrastruktur, Industrie, Gewerbe, Freizeit etc.)
- > Zukünftige Veränderungen der Wasserversorgung
 - Mengendargebot, Qualität
- > Daraus resultierende zukünftige Anforderungen an Trinkwasserversorgung

Zielsetzung des Wasserversorgungskonzeptes

- > „Die Gemeinde muss auch nach geltender Rechtslage zur Erfüllung ihrer Pflicht zur öffentlichen Wasserversorgung (§ 38 Abs. 1) ihre aktuelle Situation bei der Wasserversorgung kennen und die Planungen durchführen, die dem Wasserversorgungskonzept zugrunde liegen. Ansonsten kommt sie ihrem Sicherstellungsauftrag nicht nach.
- > Kommune muss sich mit ihrer Pflicht der Wasserversorgung befassen
- > Kommune muss in ihrer Flächenplanung die Wasserversorgung berücksichtigen
- > Wasserversorgung ist langfristige Aufgabe und auf Nachhaltigkeit angelegt

Aussagen des Wasserversorgungskonzeptes

- > Die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundene Entscheidungen mit Darstellung
 - der Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen,
 - der Beschaffenheit des Trinkwassers,
 - der Verteilungsanlagen sowie
 - der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen.

Vorgaben für die Erstellung

- > Kein unverhältnismäßiger Aufwand
- > Darstellung im Verhältnis zur Größe der Kommune und der Dimensionierung der Wasserversorgung
- > Akzentuierung der bemerkenswerten und ggfs. problematischen Gesichtspunkte
- > Wesentliche Unterstützung insbesondere bei der Beschaffung der Grundlegenden Daten durch WVU

Zielsetzung des Wasserversorgungskonzeptes

- > Wasserversorgungskonzept als Grundlage
 - das Konzept ist der zuständigen Behörde erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen und alle sechs Jahre fortzuschreiben und erneut vorzulegen
 - Status der Verbindlichkeit
 - Planungssicherheit für die Kommune und für den Wasserversorger
 - Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit

Bewertung aus Sicht der Wasserversorgung

- > Keine Überfrachtung, keine Ausarbeitung mit unverhältnismäßigem Aufwand

- > Gemeinsame Sichtweise von Kommune und Wasserversorger, insbesondere mit Blick auf
 - Wasserqualität
 - Nutzungsinteressen
 - Entwicklung des Siedlungsraumes

- > Anerkennungsfähigkeit von Leistungen des Wasserversorgers gemäß Wasserversorgungskonzept im Rahmen einer Preis- oder Gebührenaufsicht

- > Leistungsbeschreibung für Konzessionsvertragsverhandlungen (Ausschreibung?)

Anmerkungen zum Erlass / den Beispielen

- > Detaillierung der Angaben
- > Ein Versorger für mehrere Gemeinden
- > Fremd- / Fernwasserversorgung
- > zu 2. Wasserversorgungssystem
- > zu 3. Wasserabgabe und -bedarf
- > zu 4. Wasserangebot
- > zu 5. Wasserqualität
- > zu 6. Wassertransport
- > zu 7. Verteilnetz
- > zu 8. und 9. Gefährdungen und Sicherstellungsmaßnahmen

Detaillierung der Angaben

- > Ausreichende Vertiefung
- > Keine Offenlegung sensibler Daten
- > Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des WVU
 - "Schwärzung" bei Angaben in Vergleichsuntersuchung des Bundeskartellamtes
- > Kritische Infrastruktur
 - Besondere Sicherheitsverpflichtungen für IT-Infrastruktur (zunächst ab 22 Mio. cbm/a)
 - Entsprechend Zugänglichkeit der Geodaten nur für Behörden der Sicherheit und Ordnung

Ein Versorger für mehrere Gemeinden

- > Grundsatz: Versorgungskonzept der Gemeinde
- > Angaben des Versorgers ausreichend, wenn keine Aussagen zur Sicherstellung der Versorgung für einzelne Gemeinde notwendig sind
- > § 3 Nr. 4 TVO: ... "Wasserversorgungsgebiet" ein geografisch definiertes Gebiet, in dem das ... Trinkwasser aus ... Wasservorkommen stammt, und in dem die erwartbare Trinkwasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann
- > Mehrere Versorgungsgebiete / Versorger?

Fremd- / Fernwasserversorgung

- > Angaben über das Wassereinzugsgebiet der anderen Gemeinde im eigenen Wasserversorgungskonzept
- > Zugleich Angabe über Einzugsgebiet im Wasserversorgungskonzept der anderen Gemeinde
- > soweit nicht Teil des Wasserversorgungsgebietes eines Versorgers

zu 2. Wasserversorgungssystem

- > Darstellung Werke, Verteilnetz, Behälter für das gesamte Versorgungsgebiet
- > Aufbereitungsschema (z.B. MH-Verfahren)
- > Hauptorganigramm des WVU
- > Wasserrechte: Wasserbuch.
- > Anmeldungen Konzessionsverträge zur Freistellung gem. § 31a Abs. 1 GWB
Lieferverträge: BuG
- > Zertifizierungen
- > Maßnahmenpläne nach § 16 Abs. 5 TVO

zu 3. Wasserabgabe und -bedarf

- > Wasserabgabe an Kundengruppen und zukünftiger Bedarf entspricht nicht den WasEG-pflichtigen Entnahmemengen
 - Prozess- und Spülwasser
 - Löschwasser
 - Leckagen

- > Bedarfsprognose:
 - zukünftige Zahl der Abnehmer
 - Abnehmerverhalten
 - Entwicklung Spitzenbelastungen (Klima)

zu 4. Wasserdargebot

- > Darstellung der Schutzzonen, Einzugs- und ggfs. Kooperationsgebiete
- > Entnahmen ungleich Summe Wasserrechte
 - genehmigungsfrei
 - ???
 - genehmigt
 - = tatsächlich

zu 5. Wasserqualität

- > Angaben von WVU, soweit bekannt
- > Probenahmeplan gemäß TVO

zu 6. Wassertransport

- > Betrifft die Darstellung des Netzes im Falle der Fremd- und Fernwasserversorgung
 - nicht der Fall der Netzbestandteile eines einheitlichen Versorgungsgebietes für mehrere Gemeinden!
- > Gegenstand des Versorgungskonzeptes der versorgten Gemeinde

zu 7. Verteilnetz

- > Soweit vorhanden und möglich, hier ggfs. auch Angabe der Schadensstatistik und des darauf beruhenden Netzerneuerungsplans
 - größere Aussagekraft als nur Material und Alter

zu 8. und 9. Gefährdungen und Sicherstellungsmaßnahmen

- > "Gefährdung" keine Schuldzuweisung. Vorrang der Wasserversorgung
- > Entscheidung der Gemeinde über Nutzung und Entwicklung des Gemeindegebietes
 - Priorität: Erfüllung der Pflicht der eigenen Trinkwasserversorgung (Örtlichkeitsprinzip)
 - Versorgung anderer Gemeinden: Hinzunehmende Einschränkung der eigenen Planungshoheit. Nur schwere und unerträgliche Beeinträchtigung beachtlich.

Maßnahmen zur Umsetzung bei der RWW

- > Erledigt: Vorabinformationen an alle Gemeindeverwaltungen (kommunale Spitzen)
- > Jetzt: Kontaktaufnahme mit den jeweils für die Erstellung Verantwortlichen
- > Vorlage sämtlicher eigener / verfügbar gemachter Unterlagen
- > Abstimmung über ergänzende Angaben der Kommunen / anderer Behörden
- > Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.



WIR BEWEGEN WASSER